

SV Lok Ketzin e.V.

Neufassung der Satzung des SV Lok Ketzin e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „ Sportverein Lok Ketzin e.V." und hat seinen Sitz in 14669 Ketzin/Havel. Der Verein wurde am 16.10.1950 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Nauen eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Tischtennis
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
 - d) Durchführung von Trainingsstunden im Nachwuchsbereich
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SV Lok Ketzin e.V. können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt durch eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Mit seiner Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, die ihm beim Beitritt ausgehändigt wird.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum auf der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod.
 - durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Der Austritt kann halbjährlich erfolgen.

- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschluss ist ebenso möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder beschlossene Umlagen nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Umlage darf nicht mehr als 20,- € jährlich betragen. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten bzw. durch Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag.
2. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag kann in Härtefällen auf Antrag vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gestundet ermäßigt oder erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Versammlungen stimm- und wahlberechtigt; eine Stimm- und Wahlberechtigung setzt eine mindestens dreimonatige Mitgliedsdauer voraus.
2. Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb und an Veranstaltungen teilzunehmen soweit der Verein diese anbietet.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle, die bei der Ausübung des Sports (Training, Punkt- und Freundschaftsspiele) auf den hierzu zur Verfügung stehenden Anlagen eintreten, die über die Versicherungsleistungen hinausgehen.
4. Verbunden mit den Rechten der Mitglieder sind die Pflichten gegenüber der Vereinsgemeinschaft, die den Spielbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins gewährleisten sollen. Die Pflichten (z.B. Materialpflege, Turnierorganisation, Mannschaftsführung etc.) können entweder in aktiver Leistung oder durch einen finanziellen Beitrag erbracht werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

2. Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SV Lok Ketzin e.V..
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien des Vereins
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Festlegung der Höhe des monatlichen Beitrages
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Änderung der Satzung
 - die Bestimmung von Bereichsverantwortlichen z.B. Jugendwart, Sportwart etc. eventuelle Ausschlüsse
 - Nachbesetzung / Nachwahl eines Vorstandspostens
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Dezember eines jeden Jahres statt; sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Übersendung der Tagesordnung einberufen.
4. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn diese der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb eines Monats zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Wird bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes die einfache Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Zur Änderung der Satzung des SV Lok Ketzin e.V. bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse dieser Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und von dem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der

Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter nach Bedarf einberufen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Nachwahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden muss, durch ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 9 Vertretung des Vereins

Gemäß § 26 BGB vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Gerichtsstand ist Nauen. Der Kassenwart ist allein berechtigt Bankangelegenheiten durchzuführen. Für Schäden die im Bereich seiner Verantwortlichkeit liegen ist der Kassenwart selbst verantwortlich und haftet für diese persönlich.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SV Lok Ketzin e.V. kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt 14669 Ketzin/Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.Dezember 2013 in 14669 Ketzin/Havel beschlossen.